



Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.  
Schleswig-Holstein Türk Toplumunu

## **„Stellungnahme“ zum Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein: „Gottesbezug in der Präambel der Landesverfassung S-H“ - Drucksache 18/44408**

Zunächst ist festzustellen, dass die Präambel einer Verfassung auf den Alltag der Menschen nur mittelbaren Einfluss besitzt. Sie hat grundsätzlich nicht den gleichen Rang, wie die einzelnen Verfassungsartikel, aus denen sich sowohl für den Staat als auch für seine Bürger Rechte und Pflichten ergeben. Gleichwohl symbolisiert die Landesverfassung nicht weniger als die Grundordnung des politischen Gemeinwesens Schleswig-Holsteins und in der Präambel dieser Grundordnung geht es u.a. um die Verfassung leitenden Motive, auf die bei der notwendigen historisch-teleologischen Interpretation von verfassungsmäßigen Rechten, Pflichten und Staatszielen als maßgebliche Grenze zurückgegriffen werden kann.

Eine Initiative zum Gottesbezug ist bereits im Herbst 2014 gescheitert, denn der schleswig-holsteinische Landtag lehnte den damaligen Vorschlag zu einem Gottesbezug in der Landesverfassung ab. Durch eine erneute Initiative wurde über eine Unterschriftenaktion ein neuerlicher Versuch unternommen, mit einer etwas abgeänderten Formel den Gottesbezug in der Landesverfassung zu verankern. Nunmehr kursieren verschiedene Neufassungen, die in der Summe das Erreichen der notwendigen 46 Stimmen unwahrscheinlicher werden lassen. Die hier behandelte Präambel lautet:

„Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger diese Verfassung beschlossen. Die Verfassung schöpft aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas und aus den Werten, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen Quellen ergeben. Dies geschieht im Bewusstsein der Unvollkommenheit menschlichen Handelns, in Kenntnis der eigenen Geschichte und in Verantwortung vor den Menschen sowie in dem Willen, Demokratie und Frieden, Menschenrechte, Freiheit und Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken. Durch nachhaltiges Handeln sollen die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen geschützt, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land bewahrt und die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa vertieft werden.“

### **Ansichten zum Gottesbezug**

Für die Annahme eines Gottesbezug spricht die Tatsache, dass sich einige Menschen einen überpositiven Bezug in der Verfassung wünschen, der über den Menschen als Gesetzgeber

hinausgeht. Der Mensch solle eben nicht das letzte Wort haben, sondern sich allzeit bewusst sein, dass Gott oder andere Quellen gemeinsamer, universeller Werte noch über dem Recht des Menschen stehen.

Gegen einen Gottesbezug spricht, dass viele Menschen einen überpositiven Bezug in der Verfassung ablehnen. Für sie soll der Mensch als einzige und letzte Referenz das Rechtssystem nach seinem Gutdünken gestalten. Insbesondere ist es Vertretern dieser Ansicht daran gelegen, dass die Trennung zwischen Staat und Kirche besonders scharf in der Verfassung und seiner Präambel ausgedrückt wird. Sie befürchten, dass durch Gottesbezüge in der Verfassung z.B. ihre negative Religionsfreiheit - also die Freiheit nicht zu glauben und vom Staat nicht zum Glauben verpflichtet zu werden - zusehends eingeschränkt werden könnte, wenn die Verfechter des Gottesbezug es schaffen, diesen quasi als überpositives Staatsziel/-zweck in der Präambel der Verfassung zu verankern. Ob der derzeitige Formulierungsvorschlag als konkrete Staatszielbestimmung ausgelegt werden könnte, ist in seiner jetzigen Form allerdings juristisch zweifelhaft.

Aus der Perspektive der Wissenschaft konnte bisher lediglich festgestellt werden, dass überpositives Recht sowohl viel historisches Glück als auch Leid über die Menschheit gebracht hat. Ein empirisch fundiertes wissenschaftliches Urteil, dass die Waage eindeutig auf die Seite des Glücks oder Leids fallen lassen würde, existiert bis heute nicht.

### **Ansichten zum „kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“**

Der Versuch, einen konkreten Bezug zum „kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ in der Präambel einzubauen, muss ebenfalls analysiert werden. Auf der einen Seite werden dadurch weitere weltliche Rückbezüge neben dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen geschaffen. Dies ist grundsätzlich positiv.

Auf der anderen Seite ist es als sehr negativ zu bewerten, dass diese schnell zum Politikum werden können, wenn es darum geht, die konkreten Grenzen des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas zu bestimmen. Die Autoren und Unterstützer verkennen das politische Risiko, dass von der Formulierung ausgeht, da z.B. die Identitäre Bewegung von einer geschlossenen „europäischen Kultur“ ausgehen, deren „Identität“ angeblich durch „nichteuropäische Einflüsse“ bedroht sei. Die vorgeschlagene Formulierung könnte extremistischen Gruppen, die ein intolerantes, nicht-inklusives Weltbild vertreten, eine ideologische Begründung und politische Legitimation in der Verfassung verschaffen.

### **Position der TGS-H**

Angesichts dieser Szenarien kann die TGS-H nur feststellen, dass die Ablehnung eines Gottesbezug aus der Gewissensperspektive eines Abgeordneten moralisch genauso legitim ist wie seine Befürwortung, was zugleich mit dem satzungsbedingten säkularen Selbstverständnis der TGS-H korreliert. Während viele ihrer Mitglieder bekennende Muslime oder Christen sind, ist ihnen daran gelegen, ihren Glauben privat auszuleben und anderen Menschen nicht aufzuzwingen. Die TGS-H ist überzeugt, dass beide Ansichten grundsätzlich

gut vertretbar sind, aber letztlich auch eine Glaubensfrage darstellen, die weder falsch noch richtig beantwortet werden kann.

Dazu kommt der Bezug zum „kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“, welcher ein kaum zu kalkulierendes Risiko schafft. Die Formulierung verschafft extremistischen Gruppen eine ideologische Begründung und politische Legitimation innerhalb der Verfassung und ermöglicht ihnen damit ungeahnte Möglichkeiten der Polarisierung und Spaltung.

Daher nimmt die TGS-H zum Änderungsantrag zu der vorgeschlagenen Verfassungsänderung mit der hier behandelten Formulierung eine ablehnende Position ein.

Dr. Cebel Küçükcaraca  
- Landesvorsitzender –

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.  
- Landesgeschäftsstelle/ Eyalet Merkezi -  
Elisabethstr. 59  
24143 Kiel  
Tel.: 0431/7 61 14 u. 15  
Fax: 0431/7 61 17  
E-Mail: [info@tgsh.de](mailto:info@tgsh.de)  
<http://www.tgsh.de>